
C³Verband

Code of Conduct

Herausgeber: C³Verband

Dresden, September 2023



Der Carbon Concrete Composite e. V. (C³Verband) fördert als Industrieverband die breite Anwendung nichtmetallischer Bewehrung im Betonbau sowie die damit verbundene Forschung und Entwicklung. Er deckt die gesamte Wertschöpfungskette vom Rohstoff bis zur Wiederverwertung recycelter Sekundärwerkstoffe ab.

Für eine erfolgreiche Arbeit im C³Verband ist es wichtig, das Ansehen des C³Verbandes durch regelkonformes und ethisches Verhalten seiner Organe und Mitarbeiter zu fördern. Dieser Code of Conduct ist ein freiwilliges Bekenntnis des C³Verbandes und seiner Mitglieder zu fairem, nachhaltigem, verantwortungsvollem und ethischem Handeln. Der C³Verband und seine Mitglieder entscheiden und handeln im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten nach dem Code of Conduct. Falls Mitglieder einem eigenen Code of Conduct folgen, berücksichtigt dieser mindestens die in diesem Code of Conduct genannten Handlungsgrundsätze. Die nachfolgend beschriebenen ethischen Leitlinien sind Mindeststandards. Es steht den Mitgliedern frei, darüber hinaus gehende oder strengere Vorgaben anzuwenden.

Compliance ist unverzichtbarer Bestandteil der Verbandskultur. Der vorliegende Code of Conduct richtet sich an die Mitglieder, aber auch an alle Geschäftspartner des C³Verbands und verfolgt das Ziel, verpflichtende Leitlinien für ethisch korrektes und regelkonformes Handeln sowohl innerhalb des Vereins als auch in den Beziehungen des C³Verbands mit außenstehenden Dritten bereitzustellen.

1. Einhaltung

Die Mitglieder des C³Verbands müssen sicherstellen, dass sämtliche ihrer Mitarbeiter:innen, die an Veranstaltungen des C³Verbands teilnehmen, diesen Code of Conduct zur Kenntnis nehmen und einhalten. Alle Mitarbeiter:innen von Mitgliedern, die an Verbands- und Fachbereichssitzungen, Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Gesprächsrunden im Rahmen der Verbandsarbeit des C³Verbandes teilnehmen, bestätigen mit ihrer Zusage zur Teilnahme, dass dieser Code of Conduct bekannt ist und von ihnen eingehalten wird. Die vorstehende Verpflichtung ist auch Geschäftspartnern und sonstigen Dritten und deren Mitarbeitenden aufzuerlegen, soweit sie an Verbands- und Fachbereichssitzungen, Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Gesprächsrunden im Rahmen der Arbeit des C³Verbands teilnehmen. Im Interesse aller, die sich zur Einhaltung dieses Code of Conduct verpflichten, behält der C³Verband sich vor, Mitarbeiter:innen von Mitgliedsunternehmen oder Dritten, die diese Erklärung nicht abgeben möchten, den Zugang zu Veranstaltungen des C³Verbandes zu verweigern.

2. Integrität

Vermeidung von Korruption

Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht wird eingehalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

Geldwerte oder persönliche Vorteile dürfen in den Geschäftsbeziehungen des C³Verbandes weder angeboten, versprochen, gewährt, gebilligt, gefordert oder angenommen werden. Weder Geschäftsführer noch Mitarbeiter:innen dürfen im Geschäftsverkehr Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit der Geschäftsbeziehung zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Fairer Wettbewerb

Die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbes werden eingehalten.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kundenunternehmen zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern.

Maßgeblich ist in erster Linie das deutsche und europäische Kartellrecht. Aber auch ausländische Kartellgesetze können Anwendung finden, wenn Mitgliedsunternehmen dort tätig sind.

Nach deutschem und europäischem Kartellrecht sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten.

Verstöße gegen das Kartellverbot können mit hohen, existenzbedrohenden Bußgeldern sanktioniert werden, in der Bundesrepublik Deutschland können auch die handelnden Personen mit Bußgeldern belegt werden. Darüber hinaus haben geschädigte Dritte das Recht, Schadensersatz geltend zu machen.

Das Kartellrecht untersagt in erster Linie wettbewerbsbeschränkende Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern. Aber auch Vereinbarungen

zwischen Unternehmen auf vor- oder nachgelagerten Marktstufen (zwischen Herstellern, Distributionspartnern, Kunden etc.) können dem Kartellverbot unterliegen. Auch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder die Diskriminierung durch marktstarke Unternehmen ist untersagt.

Behörden und Gerichte legen den Begriff der „Absprache“ bzw. „abgestimmten Verhaltensweise“ recht weit aus. Erfasst werden formelle und informelle Vereinbarungen, aber auch unausgesprochene gemeinsame Verhaltensweisen, Austausch von E-Mails und Chatnachrichten, über soziale Netzwerke und auch jeder sonstige formlose Informationsaustausch.

Vereinbarungen über gemeinsame Forschung und Entwicklung und Produktion bzw. abgestimmte Verhaltensweisen können im Einzelfall von der Anwendung des Kartellrechts ausgenommen sein, wenn sie sachlich begründet sind oder nur geringe wettbewerbliche Auswirkungen haben.

Beispielhaft werden nachfolgend die wichtigsten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen/Verhaltensweisen aufgeführt:

- Preis- und Konditionenabsprachen: Verboten ist jede Form der Verständigung über Preise mit Wettbewerbern. Auch Absprachen über sonstige Vertragskonditionen, beispielsweise Rabatte, Zahlungsziele, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen, sind grundsätzlich unzulässig.
- Quotenabsprachen: Absprachen zwischen Wettbewerbern, die die Festlegung von Liefer- oder Bezugsmengen, die gegenseitige Zuweisung von Vertriebsgebieten sowie die Abgrenzung von Sortimenten oder Produktgruppen zum Gegenstand haben, sind kartellrechtswidrig. Unzulässig sind auch Vereinbarungen, nach denen es einem Unternehmen untersagt ist, Kundenunternehmen eines Wettbewerbers zu beliefern.
- Austausch von geheimen Marktinformationen: Der Austausch zwischen Wettbewerbern von marktrelevanten, üblicherweise geheim gehaltenen Informationen ist untersagt. Hierzu zählen vor allem Preise, Umsätze, Investitionen, Marktanteile und Kundendaten.
- Boykott: Absprachen, welche die Verpflichtung enthalten, bestimmte, namentlich genannte Unternehmen nicht zu beliefern oder von ihnen bestimmte Produkte zu beziehen, sind ebenfalls in der Regel verboten.

Schutz von personenbezogenen Daten, vertraulichen Informationen und geistigem Eigentum

Die jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere von Mitarbeiter:innen des C³Verbandes, von dessen Mitgliedern und dessen Geschäftspartnern, und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind einzuhalten. Das geistige Eigentum Dritter ist zu respektieren.

Kommunikation

Soweit Mitarbeiter:innen von Mitgliedern oder Geschäftspartnern über den C³Verband oder im Zusammenhang mit der Verfolgung des Verbandszwecks kommunizieren, muss die Kommunikation professionell und nicht diskriminierend erfolgen und sollte von den Leitgedanken Integrität, Fairness und Transparenz getragen werden.

3. Soziale und ökologische Verantwortung

Einhaltung der Menschenrechte

Der C³Verband und seine Mitglieder und Geschäftspartner respektieren und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, insbesondere schützen und gewähren sie

- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Menschen,
- das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und
- eine angemessene Behandlung von Mitarbeitenden, ohne physische und psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung.

Verbot von Zwangsarbeit, Kinderarbeit

Der C³Verband und seine Mitglieder und Geschäftspartner lehnen Zwangsarbeit, moderne Sklaverei oder vergleichbare freiheitsberaubende Maßnahmen strikt ab.

Die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten halten sie ein, insbesondere das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation).

Förderung von Vielfalt und Diversität, Chancengleichheit

Der C³Verband und seine Mitglieder und Geschäftspartner fördern die Chancengleichheit und treten jeder Form von Diskriminierung entgegen. Alle Menschen sind ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der sexuellen Identität und Orientierung, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit, der Weltanschauung oder weiterer personenbezogener Merkmale gleich zu behandeln.

Schutz der Gesundheit und Arbeitssicherheit

Der C³Verband und seine Mitglieder und Geschäftspartner gewährleisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen internationaler Standards und der jeweiligen nationalen Bestimmungen. Sie setzen Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung um und stellen sicher, dass alle jeweiligen Mitarbeitenden zum Arbeits- und Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer Tätigkeit unterwiesen sind.

Umwelt- und Klimaschutz

Der C³Verband und seine Mitglieder und Geschäftspartner sind dem Schutz der Umwelt und des Klimas für die heutige und künftige Generationen nachhaltig verpflichtet. Entsprechende Gesetze und internationale Vereinbarungen sind zu beachten und einzuhalten. Als C³Verband streben wir die kontinuierliche Verbesserung unserer Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen an. Der C³Verband und seine Mitglieder und Geschäftspartner fördern und unterstützen das umwelt- und klimabewusste Handeln ihrer Mitarbeitenden.

4. Schadensbegrenzung

Bei Verstößen gegen diesen Code of Conduct ist unverzüglich der Vorstand oder die Geschäftsführung zu informieren. Diese haben die Meldung vertraulich zu behandeln, zu bewerten und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen. Um Schaden vom C³Verband abzuwenden, werden Mitglieder bzw. Personen, die sie repräsentieren und die nachweislich gegen diesen Code of Conduct verstoßen, in Abhängigkeit von der Tragweite ermahnt oder von einer weiteren Zusammenarbeit ausgeschlossen. Weiterhin behält sich der C³Verband vor, entstandene Kosten einzufordern sowie die Mitgliedschaft, Arbeitsverhältnisse, Kooperationsvereinbarungen und weitere Verträge – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – zu kündigen.

Der Vorstand behält sich vor, diesen Code of Conduct weiterzuentwickeln, anzupassen und zu aktualisieren.

Kontakt

C³ – Carbon Concrete Composite e. V.

Ammonstraße 72

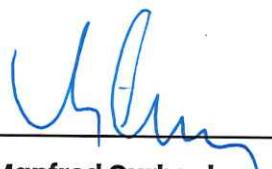
D-01067 Dresden

+49 351 48 45 67 00

info@carbon-concrete.org

carbon-concrete.org

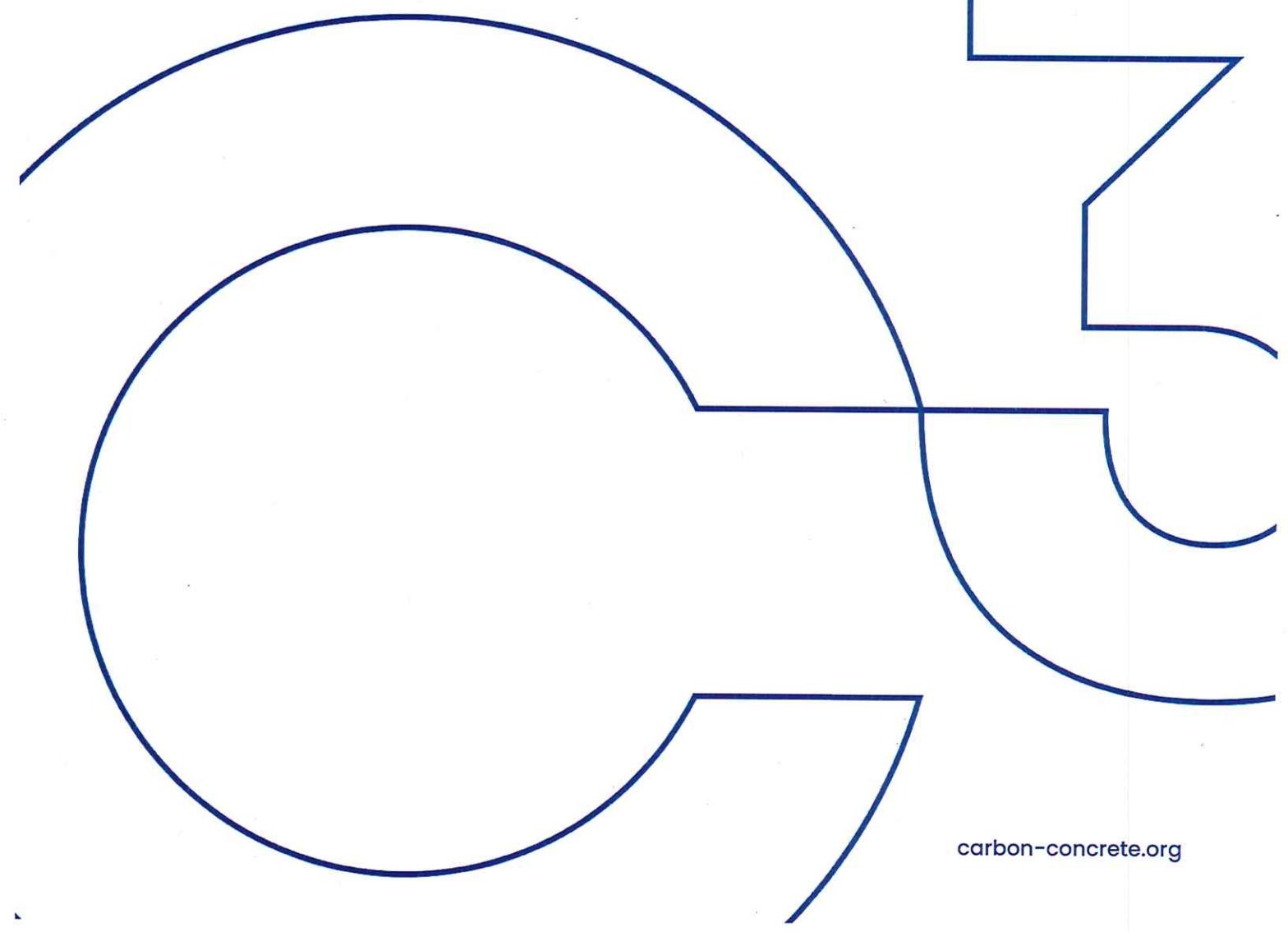
Dresden, 20. September 2023



Prof. Manfred Curbach
Vorstandsvorsitzender



Prof. Udo Wiens
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender



C³Verband

Compliance Richtlinie

Herausgeber: C³Verband

Dresden, September 2023



Der Carbon Concrete Composite e. V. (C³Verband) fördert als Industrieverband die breite Anwendung nichtmetallischer Bewehrung im Betonbau sowie die damit verbundene Forschung und Entwicklung. Er deckt die gesamte Wertschöpfungskette vom Rohstoff bis zur Wiederverwertung recycelter Sekundärwerkstoffe ab.

Für eine erfolgreiche Arbeit im C³Verband ist es wichtig, das Ansehen des C³Verbandes durch regelkonformes und ethisches Verhalten seiner Organe und Mitarbeiter:innen zu fördern. Compliance ist daher unverzichtbarer Bestandteil der Verbandskultur. Die vorliegende Compliance Richtlinie richtet sich an Organe und Mitarbeiter:innen des C³Verbandes und verfolgt das Ziel, verpflichtende Leitlinien für ethisch korrektes und regelkonformes Handeln innerhalb des C³Verbandes bereitzustellen. Die Compliance Richtlinie ist dabei weder abschließend noch hält sie für jede Situation die richtige Verhaltensweise bereit. Bei Zweifeln betreffend die Zulässigkeit seines Verhaltens sind Organe und Mitarbeiter:innen aufgerufen, sich frühzeitig an den Vorstand oder die Geschäftsführung zu wenden, um möglichen Schaden von dem C³Verband abzuwenden.

Der C³Verband erwartet von seinen Organen und Mitarbeiter:innen ethisch korrektes und regelkonformes Verhalten. Diese manifestiert sich insbesondere durch:

1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Richtlinien und Standards: Bei allen Handlungen sind die jeweils geltenden Bestimmungen, Vorschriften, die Verbandssatzung, Geschäftsordnungen und sonstigen internen Richtlinien zu beachten. Dazu gehören die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere Gesetze und Richtlinien zum Kartell- und Wettbewerbsrecht, zur Korruptionsvermeidung und zum Datenschutz), aber auch Gesetze ausländischer Rechtsordnungen, soweit diese anwendbar sind.
2. Vermeidung von Interessenkonflikten: Bei sämtlichen Entscheidungen und daraus abgeleiteten Handeln sind stets verbandsbezogene und private Interessen voneinander zu trennen. Beispielsweise müssen Aufträge des C³Verbandes an nahestehende Personen (Ehegatte/Ehegattin, Verwandte, Freunde, private Geschäftspartner von für den C³Verband ehrenamtlich oder hauptberuflich tätigen Personen etc.), an Institutionen, in denen nahestehende Personen arbeiten oder an Institutionen, an denen eine nahestehende Person beteiligt ist, mit dem Vorstand oder der Geschäftsführung abgestimmt werden. Diese prüfen vor der Auftragsvergabe, ob ein Interessenkonflikt besteht, der die Beauftragung ausschließt.
3. Vermeidung von Diskriminierung: Die Kommunikation des C³Verbandes, beispielsweise über die Website, in sozialen Netzwerken, Vorträgen und Veröffentlichungen, hat professionell und nicht diskriminierend zu erfolgen und sollte von den Leitgedanken Integrität, Fairness und Transparenz getragen werden.

4. Gleichbehandlung und Förderung der Diversität: Sämtliche Handlungen unterliegen, neben der Einhaltung der Gesetze, stets der Achtung der Menschenwürde, der Beachtung der Menschenrechte, der Wahrung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte und der Vermeidung von Diskriminierung.
5. Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften: Sämtliche Maßnahmen und Handlungen des C³Verbandes, seiner Organe und Mitarbeiter:innen müssen in Einklang mit geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erfolgen, um die Gesundheit und Sicherheit aller für den C³Verband tätigen Personen und Dritten nicht zu gefährden.
6. Beachtung des Umweltschutzes: Organe und Mitarbeiter:innen müssen im Rahmen ihrer Handlungen auf den Schutz der Umwelt und die Verwirklichung von Nachhaltigkeitsaspekten achten.
7. Verantwortungsvolles Verhalten zur Verwirklichung der Compliance Richtlinie: Organe und Mitarbeiter:innen des C³Verbandes sind verpflichtet, die vorliegende Compliance Richtlinie einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, solche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit führen können. Des Weiteren wirken sie auch auf die Einhaltung der Compliance Richtlinie durch die Mitglieder bzw. die übrigen im C³Verband tätigen Personen hin.
8. Bemühungen zur Schadensbegrenzung: Bei Verstößen gegen die Compliance Richtlinie ist unverzüglich der Vorstand oder die Geschäftsführung zu informieren. Diese haben die Meldung vertraulich zu behandeln, zu bewerten und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen. Der C³Verband kann mit Geldbußen, Schadensersatzzahlungen und dem Verlust von Steuerprivilegen belegt werden. Hinzu kommt ein in der Regel schwer wieder herstellbarer Imageschaden, der unter anderem zu Verbandsaustritten und sinkenden Mitgliedsbeiträgen führen kann. Auch einzelne Mitarbeiter:innen können empfindliche Folgen beispielsweise Freiheits- oder Geldstrafen, persönliche Bußgelder oder auch Schadensersatzforderungen bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes, treffen. Dabei kann sich keiner darauf berufen, er habe einen Rechtsverstoß im Interesse des C³Verbandes begangen. Auch falsch verstandene „nützliche“ Pflichtverletzungen führen langfristig zu Imageschäden und sind ohne jede Einschränkung untersagt. Um Schaden vom C³Verband abzuwenden, werden Personen, die nachweislich gegen die Compliance Richtlinie verstoßen, in Abhängigkeit der Tragweite ermahnt oder von einer weiteren Zusammenarbeit ausgeschlossen. Weiterhin behält sich der C³Verband vor, entstandene Kosten einzufordern sowie die Mitgliedschaft, Arbeitsverhältnisse, Kooperationsvereinbarungen und weitere Verträge – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – zu kündigen.

Der Vorstand behält sich vor, diese Compliance Richtline weiterzuentwickeln, anzupassen und zu aktualisieren. Außerdem kann er weitere Regelwerke für die Mitglieder des C³Verbandes in Kraft setzen, um die Interessen des C³Verbandes zu wahren.

Kontakt

Strategieteam

C³ – Carbon Concrete Composite e. V.

Ammonstraße 72

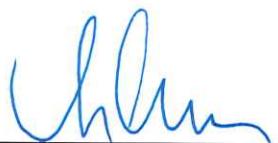
D-01067 Dresden

+49 351 48 45 67 00

info@carbon-concrete.org

carbon-concrete.org

Dresden, 20. September 2023



Prof. Manfred Curbach

Vorstandsvorsitzender



Prof. Udo Wiens

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

